

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 25.03.21

und Antwort des Senats

Betr.: Bürgerbegehren in Hamburg – welches Quorum gilt denn nun wann?

Einleitung für die Fragen:

Gemäß § 32 Absatz 3 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) ist ein Bürgerbegehren zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit der Anzeige von drei vom Hundert der wahlberechtigten Einwohner/-innen unterstützt wurde. Hat der Bezirk mehr als 300.000 Einwohner/-innen, so reicht die Unterstützung von zwei vom Hundert der wahlberechtigten Einwohner/-innen aus. Die Feststellung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens trifft das Bezirksamt.

In den drei Bezirken Wandsbek, Nord und Mitte liegt die Anzahl der Einwohner/-innen jeweils über 300.000, sodass in diesen Bezirken jeweils die Unterschriften von zwei vom Hundert der wahlberechtigten Einwohner/-innen für ein erfolgreiches Bürgerbegehren ausreichen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das Quorum für das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens bemisst sich nach der Zahl der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner zum Zeitpunkt der letzten Wahl zur Bezirksversammlung, § 3 Absatz 5 Satz 2 Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetz (BezAbstDurchfG). Bei der letzten Wahl zu den Bezirksversammlungen am 26. Mai 2019 hatten die Bezirke Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord und Wandsbek mehr als 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner, sodass bei der Bestimmung der zu erreichenden Zahl der gültigen Unterschriften das Quorum von 2 Prozent der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner zugrunde zu legen ist. Dies wurde versehentlich nicht in allen betroffenen Bezirksamtern frühzeitig berücksichtigt. Die Bezirksamter sind über die geänderten Quoren informiert.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie hat sich die Anzahl der Einwohner/-innen in den Hamburger Bezirken in den vergangenen zehn Jahren jeweils entwickelt? Bitte nach Jahren darstellen.*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Anlage.

Frage 2: *Seit wann reichen im Bezirk Nord die Unterschriften von zwei vom Hundert der wahlberechtigten Einwohner/-innen für ein erfolgreiches Bürgerbegehren?*

Antwort zu Frage 2:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Welche Bürgerbegehren fanden nach dem unter Frage 2 genannten Datum im Bezirk Nord statt?*

Frage 4: *Für welche Bürgerbegehren wurden nach dem unter Frage 2 genannten Datum im Bezirk Nord Unterschriften eingereicht?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Für das Bürgerbegehren „Bürgerinitiative Neue TaLa – Platz für alle“.

Frage 5: *Auf Basis welcher Datengrundlage wurde beziehungsweise wird im Bezirk Nord festgestellt, welches Quorum für ein erfolgreiches Bürgerbegehren gilt?*

Antwort zu Frage 5:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Gibt es Bürgerbegehren im Bezirk Nord, für die, obwohl sie nach dem unter Frage 2 genannten Datum stattgefunden haben, das Bezirksamt drei statt zwei vom Hundert Unterschriften gefordert hat?*

Wenn ja, welche und aus welchen Gründen und wer war zu dem jeweiligen Datum Bezirksamtsleiter/-in und Bezirksabstimmungsleiter/-in?

Antwort zu Frage 6:

Nein.

Frage 7: *Seit wann reichen im Bezirk Mitte die Unterschriften von zwei vom Hundert der wahlberechtigten Einwohner/-innen für ein erfolgreiches Bürgerbegehren?*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Welche Bürgerbegehren fanden nach dem unter Frage 7 genannten Datum im Bezirk Mitte statt?*

Frage 9: *Für welche Bürgerbegehren wurden nach dem unter Frage 7 genannten Datum im Bezirk Mitte Unterschriften eingereicht?*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Für das Bürgerbegehren „Der Wilde Wald bleibt!“. Bei der Entscheidung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens wurde das aktuell geltende Quorum zugrunde gelegt. Im Übrigen siehe Drs. 22/2562.

Frage 10: *Auf Basis welcher Datengrundlage wurde beziehungsweise wird im Bezirk Mitte festgestellt, welches Quorum für ein erfolgreiches Bürgerbegehren gilt?*

Frage 11: *Gibt es Bürgerbegehren im Bezirk Mitte, für die, obwohl sie nach dem unter Frage 7 genannten Datum stattgefunden haben, das Bezirksamt drei statt zwei vom Hundert Unterschriften gefordert hat?*

Wenn ja, welche und aus welchen Gründen und wer war zu dem jeweiligen Datum Bezirksamtsleiter/-in und Bezirksabstimmungsleiter/-in?

Antwort zu Fragen 10 und 11:

Die gegenwärtige Bezirksamts- und Bezirksabstimmungsleitung. Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu 8 und 9.

Einwohnerinnen und Einwohner in den Bezirken

| Bezirk | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Hamburg-Mitte | 285.936 | 287.806 | 289.876 | 292.659 | 296.410 | 301.550 | 302.667 | 302.994 | 301.546 | 301.231 |
| Altona | 253.735 | 257.412 | 259.897 | 262.129 | 267.058 | 270.263 | 272.203 | 274.702 | 275.265 | 275.664 |
| Eimsbüttel | 247.477 | 249.437 | 252.340 | 255.018 | 258.865 | 262.130 | 263.710 | 264.869 | 267.053 | 269.118 |
| Hamburg-Nord | 284.891 | 288.522 | 291.293 | 294.479 | 302.242 | 306.732 | 311.182 | 313.617 | 314.595 | 315.514 |
| Wandsbek | 413.521 | 415.966 | 417.225 | 419.610 | 424.146 | 429.918 | 435.235 | 438.624 | 441.015 | 442.702 |
| Bergedorf | 121.053 | 121.885 | 122.815 | 123.288 | 124.998 | 126.395 | 129.111 | 129.599 | 130.260 | 130.994 |
| Harburg | 153.404 | 154.631 | 155.548 | 156.569 | 160.211 | 163.771 | 165.889 | 167.405 | 169.426 | 169.221 |

Quelle: Melderegister